

Act. J. 3. Sect. 1795. Kap. 18. Mart 1795.  
Kod. im Jüngstfeln Bürgerb. K. K. Hofes auf dem Lyloste zu Wien,  
den 1ten Aug. 1795.

# Acta Appellationis in Regnu

Vns Herrn Raths Ruffers Claudius  
Herrmann von Samson als Frau,  
Sohn des Rathsmeisters Franz Ercitauer  
Christof Magnus von Brennenkamp  
und der übrigen Suben.

in der  
Frau Raths Rathswaue Johanna  
Maria von Bräumer geboren von Sta.  
Ortelberg noch ihrer Kinder wider den Sohn  
von Brennenkamp aus dem Vermählung

in Tit. Appellation des  
von Franz. von Brennenkamp  
für den Lehnmann Hofausmaß  
ent. d. 23. Jan. 1795.  
abgen. d. 21. Jun. 1795

Term: introd. d. 16. Aug. 1795  
N<sup>o</sup> 598.

Latv. PSR CV7A
Fonda Nr. 002
Arh. Nr. 525

15. Jan. 23

9/5. 6.

Protocollum

Anno 23. Jan: 1795.

In Jure. nuncupatum und abgeurtheilt  
H. H. von Samsen als Executor  
Testamenti unig. Capitain von Kernen,  
Kampff Appellans

§.

In Frau H. H. von Samsen von Brüm-  
mer Appellatam

Zimmermann übergab Justificationem  
Appellationis mit unig. sub A B. C. D.  
et E. et. refos. dilator. urbs 12. N<sup>o</sup>  
Korflin

Janonwitz zum Satz in der Commu-  
nication.

unzufügt selb. Ansuchen mit dem  
Aufgaben zu communiciren, binnen  
10 Tagen unig. 10. N<sup>o</sup> nach dem nötigen  
Anzufuhrung einzunehmen.

unbefund. den 25. ejusd. mittels dortmalig  
genügend.

Anno 25. Febr. 1795

ningu kommen

Vaterwürdigster Prolongation des H. H. von  
H. H. von Samsen von Brümmer evident  
H. H. von Samsen als executor  
Testamenti unig. Capitain von Kernen  
Kampff

mit Hollar'scher und 20 Cop. Forstin

den 10 febr 1795

zugung die in actis fol. Anfuhr Resolutio

den 24. febr 1795

ningstamm

Refutatio Appellationis der Frau Anna Haupt  
mannin von Brümmer wie ihrer Kinder  
wist der Herr von Kennenkampff  
Unmündigen wider H. Kunibristen von Sam-  
son als Executorem testamenti und Capit-  
tain von Kennenkampff und die Sub. als  
und Design: cap: sub t

maxim, wenn Zugung beim Aufschlag  
bekannt zu werden.

den 27. febr. 1795

die Frau Anna Hauptmannin und verordnete  
H. Kunibristen von Samson als Executor  
testamenti und Capitain von Kennenkampff  
appellat.

die Frau Anna Hauptmannin von Brümmer  
wie ihrer Kinder wist der Herr von Kenn-  
nenkampff Unmündigen Appellatam

Protocollist Stegemann wist bekant, daß  
die Appellationswidertugung ningstamm  
Zimmermann submittit ad sententiam  
Jantkeitz abnegat ad sententiam submittit

den 21. Aug. 1795.

Ergang das in actis fol. 29. befüngt Urteil

den 26. Jun: 1795

nichtigkamen

Revisions Annehmung der Herrn Kreis Schrift  
mannen von Brümmer geb von Nathelberg  
und Herr Kreis Ristau von Samson und  
H. Major von Neuner und nicht Annehm,  
Salinn und 100 R. B. N.

den 3. Jul 1795

Ergang die in actis fol. 30. befüngt Dors. Besoz

den 5. Jul. 1795

nichtigkamen

Erklärung H. Kreis Ristau von Samson  
und H. Major von Neuner

nachfügt, die Revision nachzugehen und  
aus dem Deßzeberden Aug. 1795 zur  
Revisions Intro: sub poena desertac  
uzubehalten.

in fidem

H. Bohme,

Registrator & Archiv

Siedel: Mit 24. laud. Grosse. Veri. Depart.  
No. 60.

dt. 23. Januar: 1795.

Alleinherrschendste Grossmüchtigste  
Grosse Amme des Kaiserthums

Ch. Th. H. H. P. N. A. Th. S. W. E. N. A.  
K. K. Hof- u. Consistorial-Rath in Wien etc. etc.



Alleingültigste Frau!

Die eheliche Verlobungswaage Johanna Ma-  
ria von Brümmer geb. von Stachelberg,  
Sutte im Kaiserlichen Konsistorial-  
amt zu Wien, mit unehelichem Herrn Caspar Franz  
Wilhelm von Bemmernkampff verlobet, ist  
in Wien am 19ten März 1795, in  
Wien am 10ten April 1795, durch Herrn  
von Samson als Executor des Testaments  
unehelichem Herrn Caspar Franz  
von Bemmernkampff in Folge eines  
Urtheils des k. k. Hof-Raths am 19ten December  
1786, verurtheilt, und am 12ten März 1795 publici-  
tatem Testamentis bey einem D. K. Hof-Rath  
gerichtlich entamirt.

Dieser Schlag sub is exceptionem non com-  
petentis actionis eingezogen gestalt, worauf  
ein Arridgericht solchs in Wien sub C. annectierten  
Erssatz vom 18ten October 1794. Th. 592. nummer-  
ten sub.  
graviter firmiter interponirte, ist bey folgenden

In Wien sub C. mit dem 12. R. am 12ten März 1795.

der nachsprichtmäßigen Succumbente gelte  
mit Berücksichtigung der vorliegenden Appellation  
wegen submissa prorsus nicht in Appel-  
lation an fürstliche Oberlandesgericht  
Civil-Departement, in nicht ungewissen in  
der Resolution unter B. den 24. März.  
Paris aber fürdas eine Appellation  
reusilem Luntz, so man nicht ignoscere  
für dieige Statutenpflicht. Negierung  
supplicando, non ignorandum ist in unter  
C. undigenem Regle, mit fürung in für  
~~der mit begünstigter~~ <sup>begünstigter</sup> ~~attestatum~~ <sup>attestatum</sup> concessa appella-  
tionis non firmi fürigen Dringens,  
sicht.

Dasige in probaturum Formation, mit  
fürung fürigen Berücksichtigung ist unter  
fürigen Luntz für in nicht ungewis-  
sen für die für justification der ungewis-  
sen Appellation, man ist ignoscere mate-  
rialia, nicht solle, so für die fürigen fürigen.  
sicht in der am 18. October 1794. ungewis-  
sen für die man formata. exceptionem  
non competitis actionis ungewis, und  
nicht für die fürigen fürigen fürigen fürigen  
fürigen fürigen von Brümmel ungewis  
mill



mill, folgenda gravamina auf.

1, in welchem nicht inruß regarding,  
in dem Herrn Hermannen in der Penen.  
Kampfften Puzillen sub Testament sub  
majestät Herrn Capitane von Penen =  
Kampff in Augsburg beystritten Layden,  
und

2, in dem Herrn Hagenen als Witten in der  
Künen in Augsburg, sub Testament  
quacotionis anzutreten

Es ist, um gravamen 1, unkräftig zu resulten,  
eine bedachte Layden, in dem Tutor formose  
für die Person als in dem Layden, in dem Un-  
nimmigen constituirten, und das  
solcher Person Unnimmigen in und in Layden,  
richtig wahrheit, und Nimmigen Layden  
in dem Layden, und Layden in dem, in dem Layden =  
gleichem Layden zu messen, in dem Layden aber  
competent ad similitudinem in Puzillen,  
soll sie in dem Layden sub Hermannen  
benachteiligt worden sein, in dem Layden  
in dem Hermannen zu messen.

Dies ist ungenügend und bedarf keiner  
weiteren Herrn Fröderung.

In dem Fall, sub dem in dem Herrn Hermannen

in dem

Einheit von Pennenrampf, Frau Lina von Dr.  
Excellence der Herr General Major und  
Ritter Gotthard von Knorring und der Herr  
Kammerherr und Ritter Reinhold Graf  
von Sackelberg, beides in Königlichem  
und vom Königl. Capitaine Christen Magnus  
von Pennenrampf am 19. September 1786.  
errichteten und am 12. May 1792. publicir-  
ten Testaments und den darin enthaltenen Zu-  
sätzen zugunsten der Wittwe eingesehen,  
und sie, die Männer, wenn es ihnen vorgelegt,  
allein zusammen für ihren Interesse zu be-  
gründen, das mentionede Testament nicht  
mehr für verbindlich anerkannt, sondern  
ausdrücklich sich davon absetzen, und die  
selben legitimen Capitals von 10000 Rubel  
erhalten, worauf sie die Aufsicht in Er-  
füllung gesetzt, wieweil es für den Credit,  
was es auszuführen als ein solches klei-  
nerer unbeschränkter in seine Tage zu wissen,  
sich für ihre Kinder zu gerieren, und was zu-  
dem die volle Aufsicht besitzenden  
Testament anzuerkennen; die Kinder  
sind immer nicht verbindlich mit und





erlagen können, und auf die  
Beyge einzulassen.

Sub 2<sup>te</sup> Gravamen wird in der Subjunctiva,  
und ist bey dem 1<sup>ten</sup> Gravamine angewandt  
vollkommenen bruchfertig.

Dann sub 3<sup>ten</sup> Gravamen, sub 2<sup>ter</sup> Gravamen  
in dem Vorwissen, daß in der Subjunctiva  
Fugellen zu schreiben, so kann solches in  
die Mütter nicht geben, bey dem 2<sup>ten</sup> Gravamen,  
prose in der E. O. pag: 210. et 211. p: 9. und 10.  
mit ausdrücklichen Worten geschrieben,  
"daß die Mütter nicht zur andern Ge-  
schreibung, nicht länger in der Vorwissen-  
schaft der Kinder unterhalten kann, son-  
dern allenthalben nur eine Schrift über  
sie verordnet wird, und nur die Vor-  
wissen bey einem allenthalben ver-  
sagen der Aufsicht haben, aber nicht  
nicht in die bereits verfaßten Regeln, und  
in der Schrift nicht terti verfaßte Schrift  
wird, meliran kann, und  
by in der E. O. Cap: 21. not: a. nach Gesetzen  
nicht mehr verfaßten Schrift: "Spre-  
" hat die Mütter zur andern Geschreibung  
länger

"Längere Abwesenheit zu seyn nicht zugelassen  
Wann sie demnach nicht vornehmlich  
Kindes wegen seyn darf, so hat sie alsdann  
sein Recht nicht sich für ihn zu geriren.

Und nur dann sie nach dem so oben allegirten  
Gesetz die Vormünder anzuzeigen wann sel-  
bige mit der Ehrentüchtigen Kindes Gut nicht  
zuständig sind.

Hier aber mehr noch anzumerken da  
sich ein solches Befugnis der Mutter für  
die Kinder, wann selbige Vormünder  
haben, nicht einem Dritten einzugestehen.

Die dann nicht die Vormünder anzu-  
zeigen, aber nicht einen anderen, und also  
nicht nicht die Excutoren und von den  
nennenswerthen Testamentis.

Es ist zu seyn, in dieser Kinder Sache nicht die  
zugelassene Aufsicht und Aufsicht der  
von Vormünder beauftragt werden; so  
gründlich sie sich an; in manchen ist aber  
gehörige Aufsicht geben, und als be-  
sonderer Männen sich länglich seyn und einen  
allenthalben vornehmsten Juris repariren.

Ein Kinderverweiser anzunehmen, in dieser Sache



ungeschulten mitter, nicht auf  
 die Klage eingeleitet, weil ich  
 im Hinmter mitter die fernen Werminder  
 nicht im Vorwissenungsfall zur fernen Be-  
 greif von der fernen verfliegen Werdung  
 ich nicht mehr eintraten Linn, wenn  
 nicht die fernen, mitter die vergebliche  
 Klage der fernen bestanden haben, mitter,  
 zur fernen gelommen mitter.

Was geht aber nicht in dem Testament, fu-  
 ber die Klage der fernen, die die Klage  
 nicht die Mitter mitter die Detailieren,  
 mitter gegen die fernen, die die fernen vergeb-  
 lichen Werdung verfallen, fernen; In dem  
 mitter mitter, nicht die fernen Testament,  
 fernen, fernen allein die fernen fernen  
 mitter, die mitter die fernen Begreifung,  
 mitter fernen mitter, die fernen mitter fernen  
 fernen, die Testament quacotionis nicht  
 fernen, nicht aber die fernen mitter und  
 fernen fernen verfallen fernen, die  
 nicht die fernen, fernen verfallen verfallen  
 mitter die fernen.

fernen und fernen fernen die fernen  
 mitter

in ihrer Beherrschung darüber nicht im-  
erwachten, daß ein Bräutigam in seinen Ver-  
fugungen solchen aufstehenden Widerstand  
erwartet. Daß die absolute Lustkraft  
jed quacotionierten Testament nicht die gleiche  
mehr in Lücken, da seine Lücken jedoch  
in der präfigierten peremptorischen Verfügung  
liegen.

Die Forderung einer absoluten Lust-  
kraft nicht über sich selbst zu setzen. Die  
Mutter hat ja nicht nur oben ergriffen, daß  
Lust, das Testament anzusetzen, sondern  
auch in ihrer Beherrschung, nicht in Lücken  
der Gründe von Lustkraft aufsteigen, weil  
sie nicht nur Lust hat, so lustkräftig über  
nicht lustkräftig mehr zu laden, sondern  
manig als es Lust hat, daß Lust immer  
mit ganz freier und nicht ungeschickter  
Mutter anzusetzen.

Oder die absolute Lustkraft ist nicht vor-  
handen, nämlich: in Lücken von Peremptorischen  
Lücken, die das Testament anzusetzen  
Lücken, nämlich: sie über nicht geben.

Siehe



E. 4

Dieses Urtheils wegen  
mir ein Verdict, nicht vorhanden aus  
ein Oberlandgericht im Anno 1793  
erlassen: in demselben Landen eingeschrieben  
genau auf der zweiten und dritten Seite  
in der unterstehenden Linie abg.

„ Da jedoch, mir hier in sententia unde  
„ vultum eingestanden worden, daß ich  
„ der hiesigen Capitul von Pömmen  
„ Kammratione seiner Kinder der Pupil  
„ der appellantischen Herrn von  
„ mir in die Kraft des Urtheils  
„ gungen;

„ Da nun abgesehen des Testament anfalls die  
„ vultum eingestanden ist, der Frau von  
„ Jungfrauen von Brümmer kein Recht  
„ competirt das Testament anzutreten  
„ mit 3, um allerdingsten dieser compe-  
„ tirt, insfallt mir nicht die übrige  
„ Testamento, Erben zu agieren, mit 3 Jurri-  
„ gane deducirt; Obes bitte

„ Allergnädigste Frau!

„ Durch Euerer Majestät allernach-

„ fürst

Herrn v. d. G.,  
Königliche, Allerhöchste Reichskammergericht,  
zu Wien, in der k. k. Reichskammergerichts-  
kanzlei, Civil-Departement, k. k. Reichskammer-  
gericht, Wien, am 18. October 1794.

Nr. 592. in totum zu reformieren, in dem wir  
exponirte Exemptionem non competentem  
actionis gratiasum zu bestatigen, und  
wir von der Entscheidung auf die Lage der  
Frau Dr. v. d. G. in dem von Brünner  
zu befragen, und Frau Appellatin in der  
Bestatigung der mit uns in der Appella-  
tion v. d. G. in dem C. zu verfahren  
soll.

Quia si mihi ubique quacumque reser-  
va reservata, sita si in una deservire  
Resolution und andere in k. k. Reichs-  
kanzlei.

Für k. k. Reichskammergericht

immermann  
anem. inf.

2  
K. k. Reichskammergericht  
Claudius Hermann von Sarsow  
Escuyer testamentari laigl. Capitaine  
Christof Magnus von Kennenhampt.



O.

Designatio Expositorum

für die Appellation Justification 10. R<sub>2</sub>  
 Postleuten " " " " " " " " " " " " " " 12. "  
 Charta sigillata mundo ac infirmit.  
 in Palatinat Erbprinzen v.  
 Termine dem Eigenschaft. Mandat: " 35. "

57. R<sub>2</sub>

Claudius Hermann v. Samson.

S  
Iru

Am 6. Ditzigen Oberlandgerichts Civil-Departement  
Ocellarischer Gültigkeit Justificatio appellativa  
in Lützen

des Schreibers Claudius Herman von Samson  
als Exccutoris Testamenti Wylant Jure Capit  
Kaiser Christof Magnus von Premerkammt.

<sup>mirer</sup>  
ein Frau Wittibkammerin Johanna Maria  
von Brümmergals. von Stachelberg.

Iru von Am: Ditzigen Schreibers am  
18. Octobr. 1794. No: 592. ungenügend daffur  
entzucht mit Anlegen von A usque E  
inclusive et resof. dilat.



a

1492: d. 23. Febr. 1495.



10

Durch Kaiserliche Majestät dem Kaiser,  
 Junger sein allem Kaysers etc. nachselbst das  
 Derselbe - damit gewist in Person dem Kaiser  
 Johann Maximilian Bohadaw Maria von Branner geborn  
 von Hachelberg, nomine ihres Kindes uns des  
 dem vordereu Kampff - Puppillen, nach dem  
 dem dem mit diesem Claudius Hermann von Samson  
 als Executoren des Testaments Miloud von Ca-  
 pitain Christen Magnus von Reuenteampff, und  
 die übrigen in selbigem benannten Subm, konklagen  
 am vordem Tzitel in puncto der Annulierung des  
 von Miloud von Reuenteampff nach gyltsamen  
 Testamento durch nachdem Platz, und demselben von  
 dem Testamento - Executoren, als nach dem dem  
 Hofes von Reudser in Namen seiner Jagatten  
 mit ganz gesetzten Exceptionen, samt nach dem  
 Klagenm, zugewöllet darmit als im iudic, galdquid  
 Conclage.

1792.  
 1793.  
 1794.  
 1795.

Das die exceptio non competentis actionis zu  
 1. nemmen, die, die Caution abin in der Art  
 2. zu beschaffen, daß kein Kläger die Con-  
 3. ditionierung seiner specielle Hypothec, wie auch  
 4. die Ingression der produzierten Cautionspflicht  
 5. von dem Gültigen zu beschaffen, und zu werden  
 6. dieses Decret zugewöllet, konklage pflichtig und ge-  
 7. halten sein sollen, beim 10. Lagm bey 10. Publin  
 8. Vor Rechte werden zu contestieren.

Dem vordem gylt konklage nemmen, daß es nach  
 dem

Das die Kurfürstliche Acht von Reuenthampffs  
Testament mit von dem, Monarchen ihm  
Pupillen unterworfen worden, den in die Gemein-  
de der guten Mütter dergleichen nicht nach  
competiren die Kurfürstliche Acht zum  
Achtung, so ist das in gegenwärtigen Fall nicht  
nach in Formigen zu sein.

ii. Das gegen die Monarchen die ordentliches ge-  
setzliches Mandat den Kurfürstlichen Kindern sind,  
dadurch aber nicht dem Befehl der L. A. pag. 209.  
D. 4. et. 9. ungleiches der L. A. pag. 104. n. 21. den  
Mutter nicht die Verfügung genommen ist, zum Nutzen  
den Kindern zu suchen, indem das Gesetz nur den  
Mutter allein zu bestimmen ist zu bestimmeten, sonst  
nicht den Mutter durch Verfügung den Monarchen  
nachzugeben wollen, wie dem auch die den Mutter  
zugehörigen Verfügungen über ihren Vermögen, die  
ist nicht durch die genommenen Verfügungen für den  
Kindern zu gewinnen, in sich begriffen.

iii. ist gegen nicht von den Monarchen, aber das von  
den Mütter den Kindern in ihrem Namen die Salari-  
um das Testament Wilhelm Reuenthampffs  
mindestens dem peremptorischen nicht von dem Kaiser  
und Kurfürst. Vorher nach, so daß die absolute  
Kurfürstliche Acht des Testaments mit nicht, besagtes  
wunderbar  
zu dem nicht den den Kindern mangelt ihnen  
die



Die Vorwissenheit aus der Hauptausrichtung  
sollte zugetragene Begreif von  
ganzen Einheiten. mutheliche Annahme zu sein,  
und niemals mit einem Aeuern, wenn nicht  
die Sprache, wenn die vorzuehlige Kraft dem  
Kindern beytenden Gaben wurde, zur Fort-  
nung gebrungen werden.

Wenn nun uberhaupt etwas Valaguen, zu Plagen  
dunget, wenn immer Elites angedeutet es promissio  
sorienten. Caution ist die Befragung des Herrn  
Major von Brummer, zum alten Befehl und  
Laufen zu sein, so werden, so bedarf es  
nun noch, den Emeandierung diesen Cautione die  
in dem Amt, dass aus dem den Constitutionen, wenn  
in dem beygekauften Cautione nicht mit aufalten  
um Special-Hypothec, wenn die Augrostation  
deselben zu Anweisung zu sein, welches muthelich  
Desiderium, etwas Valaguen ist beklaegt zu Directe  
nicht zu lassen, so wird zu sein, wenn in jeder  
zu letzten muthelich ist.

Wird ist das jauchig man den Herrn Hofrath von  
Auerhahn beybrunden man den den Kindern ganz  
nicht competirenden Geburten augubraucht werden  
noch zur Zeit, als ad merita vacuae gefornit, nicht,  
sindem nicht nach dem sauntlich Intercessanten Directe  
nitem contestimel Gaben werden, in den Kuylligen  
Arbeitszeit in muthelich Fortsetzung zu bringen.  
Auch

Das realisirte Grundes einer reinen gypsigen Zunder  
Pulvers geschmack. An dem Publicati  
extraeditum. Dorpat. d. 18. Octobr.

1841



G. von Krasnowsky  
Ludwig Kistner

Freiber. Paten.

B

Pod. d. 23. Jan. 1795.

12



Seiner Kaiserlichen Majestät dem

Reichshofrath allen Gnaden &c.  
unterthänigste Vorberückung  
daß von dem Herrn Johann Baptist von Sam-  
son als Exceptorio Testamenti Mayland'scher  
Capitaine Christian Magrud von Reuenthampff  
den 18. d. M. d. i. ungenüßte Appellation der  
meldung in dem den 18. ten Octobr. d. i.  
ungewöhnlich kuffid in Kuffid der Frau Anna  
Hauptmannin Johanna Maria von Brumen  
geb. von Sackelberg nomine ihres Kindes  
unterthänigste Vorberückung  
in dem Hauptstück Testament- Geben und Le-  
gation des Mayland'schen Herrn Capitaine  
Christian Magrud von Reuenthampff in facta:  
dem annullirung dieses Testamentes, somit  
folgender

618.

Resolution:

Daß die Appellation in Gnug sein dem  
Herrn Hans Dirigimacher Verhat man  
16. Aug. 1793. zu mannehmen, und  
dem Supplicanten auf die Befehl des  
ausgesprochenen Josef Verhat, welche die  
Appellation von Intercealar kuffid  
ofen

eser Ausnahmefallen vorbehalten, zu manchem  
sich, als malige Summe geschätzt; Dagegen  
sollen hiesige Supplicanten die Depositen  
zu Accumbenz-Geldern mindern von  
der Längere gegen gesetzl. Bestimmungen  
ausgeschieden werden. Dorpat,  
den 21. October 1894



gla. Hofkanzlei  
Ludwigstr.

Freiberger

No. 2080.

Dieß Englische Hofrathliche Majestät  
 hat die Königlich Preussische Königl. Regierung  
 sich die von normaligen Herrn. Ew. Reichs Rathe  
 des Herrn von Dreyson, als dem Exequutor  
 des von England Capitain Christen Maguire  
 von Annehmung vergeblichem Testamentes,  
 übergebenen Englischen notariarischen Acten, betrühend:  
 daß der dort dergleichen Erbschaft mittelst Exequitor des  
 27. Octobr: 1794, ihm die über diesen Exequitor vom 18.  
 Octobr: 1794, wodurch seine Frau Erbschaftsmännin  
 Johanna Maria von Eximius geboren von Preussisch  
 Königl. im Namen ihres Ehemanns notariarisch  
 des Exequitor des Testamentes nutzbar  
 gemacht wurde; daß ihr kein Recht zur Klage  
 zu stande, nachzuweisen worden; zu dem Oberlandgr.  
 nicht angenommenen Appellation abzugeben fort, ob  
 gleich diese Klage, indem die Fortsetzung der  
 Sache, ob die Frau Erbschaftsmännin von Eximius,  
 im Namen ihres Ehemanns notariarisch, die nachgelassene  
 Legatschaft, die gedachte Testament und anzutreten, weil  
 die Vorwissen des ihres Ehemanns solches die Rechtswelt  
 setzen Exequitor Acten, was ob sie es nicht habe?  
 wird die Grundsätze gehen, zurechtlich sein, solchlich  
 von dem Oberlandgr. nicht geschehen; und, in Erwägung  
 daß diese Klage allerdings die Grundsätze angeht.  
 hat, welche daraus folgt, daß, falls sie besteht,  
 gut werden kann, die Frau Erbschaftsmännin  
 von Eximius die Grundsätze gänzlich unlosbar haben  
 können, und wider ein solches Urtheil, zum Rechtswelt  
 gehen und Erlangung ihres. Abzuminnigen Rechts, in Folge  
 der Verordnung vom 4. Jul: 1695, S. 24, vorzuziehen  
 über Exequitor, wenn sie etwas aufhalten, welches  
 den Punkt zu der Grundsätze selbst nachher bindet,  
 oder

oder befehlet, appellirt worden mag, und  
in Folge der Allerhöchsten Verordnung zur  
Verwaltung der Güternummern N. 200, kein  
andere Mittel als die Appellation an das Ober-  
Land. Gericht setzen mag, ausgenommen:  
dem kaiserlichen Kreis. Gericht die Landwehr, zu  
wehren Erlaubung, abstrichlich zu stellen,  
mit der Beweissung, dem Inhabern die über  
den Landwehr vom 18<sup>ten</sup> Okt. 1794 an das Oberland,  
Gericht unermittelte Appellation nachzugehen,  
und ihm nicht zu gehorchen, zur Bestätigung  
dieses, anzubringen. Nachher die  
Landwehr an das kaiserliche Kreis. Gericht  
Lige vom 15<sup>ten</sup> Nov. 1794.

Das Original ist von der K. K.  
Hofkanzlei. Regierung unter-  
schrieben:  
Sebastian J. J. A. C. v. ...





Extrait

und dem bey fo. Stizilien Oberlandesgericht  
Civil Departement insofern bey in  
Appellationshofe als Präsidenten Claudius  
Herrmann von Lemper als Exceutoris  
testamenti und: Christen Magnus von  
Rennersamt und die übrigen sein  
Appellantis wider die Kreisfürstin Johanne  
Marie von Krummer Gelf von Hader  
bey wie ihre Kinder nach der  
aber von Rennersamt Hof Mannen.  
digen, Appellationsdigen, in puncto nullitatis testamenti.

Appellantis

digen, Appellationsdigen, in puncto nullitatis testamenti.

Friedrich von Dorschhof K. G. Hofrat  
18<sup>te</sup> Octbr 1794

Paul Capitan Christen Magnus von  
Rennersamt

Appellant ist in seinem Appellationshofe  
beständig an, Appellata sein in Wien  
ihre Kinder nach der, so sie und nicht Ludwig  
Franz Wilhelm von Rennersamt wegen  
seiner Appellationen aus Klage wegen Annulir-  
ung des von Papst am 19<sup>ten</sup> September 1786  
erlassenen Urtheils und am 12<sup>ten</sup> May 1792  
publicirten Instrument bey dem Dorschhof K. G.  
entstand, welche Appellant exceptionen  
non competenti actionis opponirt, welche  
das K. G. mittelst Hofraths am 18<sup>ten</sup> October 1794  
verworfen. Auf selbigen sind Appellant  
auf ein Abwillen bestanden  
1. / weil das K. G. nicht oberst regardirt  
die Rennerische Hof Hofmann als Testament  
weil Capitan von Rennersamt die Anst-  
halt bestanden haben, und  
2. / Appellatae und Mutter dieser Kinder  
den Anst zugestehen, selbst bestanden unge-  
legen.

Es sey ein bekanntes Gesetz, das die Thoren so  
weil für die Thoren ist, dass die Thoren die Thoren  
mündige conscriptus sind, und das selbige  
Luis

seines Vermögenes in und außer gerichtl. Vertheil, und  
 Vermögen außer ihm das Recht habe und haben dürfen, ist  
 in obigen Punkten zu erwägen, ob hingegen aber competitio  
 ad rem paratam, d. h. ob die Paratam des Verlassenen  
 Vermögenes benutzbar ist, zu dem, an ihm die Rechte  
 zu erlangen. In gegenwärtigen Falle sollte die Paratam  
 nämlich des Vermögens der Kinder die Stelle  
 zutheilung ab zu sein: Legitimus Christianus Magnus  
 von Gemmerkampt am 19. September 1788 an.  
 wistha und am 12. März 1792 publicirten Befehl  
 nach und da jedoch ihm die Paratam zugewandten  
 Theil unzulässig, und sie, dass es allein die Paratam  
 stand dem Interesse zu erlangen das vorerwähnte Theil  
 nach, nicht ohne für unzulässig anzusehen, sondern  
 nach dem Willen des Testators die Paratam zu  
 geben, jedoch am 10000 Th., welche zu demselben als  
 die Paratam in Erfüllung gesetzt, müssen für  
 jedes andere und als ein Appellat nicht bedingt  
 sein in diese Paratam zu erwägen, für die Kinder zu  
 geben, und demselben in Erfüllung gebracht  
 Sollamant zugewandten, das Th. G. falls irgendwas nicht  
 anzuwenden können, ist auf die Paratam unzulässig.

Findung wurde die zweite gravamier Abfertigung. Ob  
 habe Vermögen, außer dem Vermögen, das Recht, ist  
 in die Paratam ihre Paratam zu erwägen, so können selbst  
 auf dem Rechte nicht sein, zu dem da  
 auf die L. O. p. 210. 211 § 9. 210 und demselben  
 fapors, ob die Mutter, welche zu auch Paratam.  
 schiken, nicht länger die Paratam der Kinder  
 vertreten können, sondern allezeit nur ein  
 Anwalt über sie ist vorstellbar, und wenn die  
 Paratam bei ihrem allezeitigen Vorhanden  
 Anwalt sein können, aber selbst nicht in die Paratam  
 vorerwähnte Paratam, welche in Paratam sind, jedoch  
 nicht häufig werden melior können, auf  
 Ob in die L. O. p. 210. 211 § 9. 210 und demselben  
 andere geschriebene Paratam. Demnach die Mutter zu  
 auch Paratam, so ist die Paratam zu sein nicht  
 gegeben, so durch sie also nicht mehr Paratam der  
 Kinder sein, so durch sie selbst nicht mehr sein  
 für

~~Philipp von Gemmerkampt 1788~~

~~M. Ludwig 1788~~

sie exerciren, suchen uns auf laudliche Art die Par.  
 einzubringen, wenn Sie mit der kaiserlichen  
 Majestät nicht zufrieden sind, will aber nicht  
 stehen, will sie nicht appelliren, als Exco-  
 munication. Als Pönnen Haupttassen Exco-  
 munication. Gleich Appellate,  
 das die Kinder unter Sie durch die Kraft  
 des Instrumente bekräftigt, sind sie un-  
 angreifung welche sie unterschreiben geben und als  
 beste Müssen die allezeit von Seiten  
 ihrer werden. das K. G. vorwärts, Appellate  
 sie angefallen, ist die Klage eingeleitet, weil  
 die Appell gegen die Pönnen nicht ein-  
 tragen, was nicht die Frey, sondern ab-  
 geblieben durch die Kinder bekräftigt, zur  
 festsetzung. Diese Kraft geht aber Appellate  
 die Instrumente schon nicht an. Appellate  
 selbst, wenn sie können, deklaren, und  
 gegen diejenigen, die an ihrem Vorstand  
 stehen. sind sie gegen Appellate auf die  
 nicht schon, sondern suchen die Pönnen,  
 die die Kraft zu geben, das Instrument  
 angehen, aber ohne jegliche Schriftliche  
 gestanden, da nicht zu sein, sondern die  
 vollständig unter zu sein. Selbst muß  
 Appellate sich auf die die Pönnen  
 werden, da das K. G. in seinen Verfügungen  
 stehen. das die absolute Kraft nicht als  
 gewisse Instrumente nicht bekräftigt werden  
 können, da Appellate selbst in der  
 präcisierten Kraft angehen. die  
 Mutter sehr gegengewärtig sein. Kraft  
 geht zu sein, sondern die Pönnen,  
 welche keine Kraft von Kraftkraft  
 nicht können. in der Pönnen sind  
 nicht. Allein die absolute Kraft  
 sind unangreifung. Allein die absolute  
 Kraft sind unangreifung. die Kraft  
 selbst. diese Kraftkraft nicht aus  
 dem K. G. sondern auf das O. G.  
 in der Leistung selbst O. G. oder  
 in der Galde anstands, da jedoch  
 nicht in der Leistung anstands  
 werden. das Instrumente  
 von Seiten Appellate von Pönnen  
 angehen.

~~Abt. des K. G. in der Leistung selbst O. G. oder~~

Lein



E. Pro: d. 23. Jan. 1795



Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät der Allergnädigsten,
 allergnädigsten Kaiserin, wiewohl sie Oberländerin,
 nicht Einverwandene in Appellationen, Person der Person
 Anton von Claudius Herrmann von Samson als Exccutor
 der Erblasserin wird; Capitaine Christof Magnus von
 Krennkampff Appellat, wider die gnädigste von ihm
 in Vorwissen der Person oben wird; Ludwig Franz Wil-
 helm von Krennkampff, zum General Major und Hil-
 fe Gottbard von Knorring Excellence und Person Person
 Person und Ritter Reinhold Grafen von Sackelberg, die
 Ausweisung durch den von Krennkampff'schen Pupillen zu
 Person den Person von ihm im von Krennkampff'schen
 Testamenten ist ein vornehmstes Capital von 10,000 Thaler,
 auf derjenige, was Person wider die Person Anton
 gnädigst in dem 3ten Mart: d. J. emanirten Befehl gravami-
 nando wie und fürzuberst, nachdem Appellat'sche Briefe für
 selbst nicht vorfinden und nicht Befehl von 2ten d. M. mit
 Person Person Person Person Person Person Person
 Person, auf Person Person Person Person Person Person
 Person, in Person Person Person Person Person Person
 Person Person Person Person Person Person Person

N<sup>o</sup> 494.

Wolfeil.

Das Decretum unde der Person Person Anton Person
 von 3ten Mart: 1794. in solam zu bestätigen und der Ap-
 pellation'schilling für Person zu Person sig. P. 4. M.
 Es vorfinden zum Appellat'schen grav. unicum, daß
 Juxta a quo in Person Person Person Person Person

Person

von Brennenkampff sein Vermögen Legitima Capitales  
quot. aufzählen wollen, ofun daß die davor Dominica  
für gültig worden worden, dazum ein expromissorische  
Caution zu leisten, dardurch zu begründen, daß er besap-  
tet als ob das Interesse des Collegii der Allgenueinen für  
sonst davor versien, indem die Frau Dorothea Hauptmannin  
von Brümmer wäre ifun nur des testatoris Kinder des  
Testaments zugewiesen wollen und in diesem Falle der, letz-  
tlichen vermögten Aufteil und zu teiligen Thutem, dem Col-  
legio der Allgenueinen Fürsorge, der dardurch Morken  
des Testaments wenig: Capitulum von Brennenkampff zufoe-  
gen, aufzählen fallen dürfen, davon aber auf einem zu-  
fassen und in Liquidität zu setzen sey, ob ferner Appella-  
tion fupillen die legitime 10,000 Thlr. ganz zufallen wer-  
den, der dardurch ifun nur provisionaliter bestimmt  
werden, wenn unwillig die besagte Masse 40,000.  
Rubel. beitragen sollen, und unwillig der Frau Doro-  
thea fupillen von Samson bis der Thutem, Zusage, für  
1/2 Thaler unwillig Abzug laut einer übergeben-  
nen Forderung des furdurigen in Defuncto gemacht  
haben, die von jedem furdurigen pro rata un-  
gültig werden müssen.

Da jedoch ein ifun in sententia unde fall, am  
dazum ifun worden, das Testament des verstorbenen

Da -



Expositio von Rennencampff ratione sui  
und Kinder, der Pupillen der Appella-  
tiven Johann Novicudner in die Kraft  
Erstant überzugehen, und das was nicht abzu sein ist,  
 ein Verweis, daß Johann Ummündigen Mutter  
 die Frau Dr. Hauptmutter von Brümmer nicht nur  
 selbst das Testament aufzuheben sollte, für sie die  
 Willen des Testators aufzuheben, die Nachfolge vorzuführen  
 und ihr Anteil dem Collegio der Allynunium Sursoren  
 zufallen könnte: Auf das nun Appellanten nach in  
 dieser Zustand gut sein: Aufzugeben aber, als ob die  
 von Rennencampff sein Ummündigen die wollen  
 legieren 10,000 Thlr. nicht aufzuheben dürfen, wenn  
 nun Appellanten nicht nur nicht aufzugeben können,  
 daß ihr Vater zu verfallen, der Anteil erwidern dem  
 die gefundenen Rechte entgegen, nicht nur sich das was  
 zu Johann Anteil nicht aufzuheben sollte, nachfolgend  
 Art aber so wenig reflectirt werden mag, als auf das  
 ungenügsamen Vorhaben daß der Frau Dr. Hauptmutter  
 von Samson nur auf gefundenen in die Selbstbes-  
 Massa sein, welche man für liquide sind man die  
 eine Thut abzuführen auf diese die Grund  
 des Ummündigen Johann Appellanten nicht nur  
 erwidert worden. So ist iudex a quo allenmäßig  
 rechtlichen Grund gibt, die Zahlung der Thut  
 zu geben. Johann Appellanten, auf dem daß die

von



von Rennenkampff'schen Vorwissen eine expro-  
sorische Caution leisten, aufzuhalten und zu  
solcher die selben Kosten für die  
Zinsen der Alimundigen anzuwenden sollen:  
Nach diesem Gesetze aber ein Vorwissen anzuführen  
konnte man, die Vorwissen, zum Leisten zu  
gellen, mit einem Leisten zu belasten. Man  
denn das Decretum a quo in totum bestätigt wird, in  
Leistung des 200. d. der Allerhöchsten Verordnungen zum  
Vorwissen der Gaunern und der Appellations-  
lung für anzuhalten zu lassen und überhaupt ein  
großes, jedoch mit Unbegrenzung der Leisten, weil  
Appellations- und Contumacien anzuhalten, zu  
lassen zu lassen.

Eröffnet in dem Oberen Lande Gerichts Civil-  
procurator auf dem Hofe zu Regensburg den 2. 5. 1794.

*Ch. F. Meyer*  
Advocat.



*Ch. F. Meyer*  
Advocat.

100. v. 5. Feb. 1795.

N<sup>o</sup> 112.



17

1700. N. f. Oberlandgericht in Solothurn d. 5. Febr. 1705.

Anna Elisabeth, Gräfin  
Katharina Alexiowna  
Sarkisowna oder Kuzn  
Wittwe des Herrn!

18

Es hat dieses Oberlandgericht einil Departement gehalten mit den von dem Herrn Grafen  
Klausius Herrmann von Samsen des Executoris Testamenti unicus ueteris Graue uelant  
Capitaines Christof Magnus von Hennekampp vordem mit solchem singulorum Appelation-  
krafttragung, per Resolutionem Solothurn mit der Verweisung in communis, bey demselben  
Lige am 10. Febr. um 12. Uhr. h. e. bis 10. Uhr von Refutatio unter dem Jahr. So gut es  
sein wird diesem mit gewordnen Befehl jedwede Sache listen wolte, so bin ich doch nicht im Stand  
da, weil nach demnach der Kanzler die alten prioris Instanzien nicht mehr h. m. v. eingek  
kommen sind, und mein Interdiction, ganz unbekannt mit dieser Sache, nicht im Stand ist, das  
demselben Verfahren dieses die Sache nicht anzufertigen. Ich bitte dieses dieses Oberlandger  
ichts einil Departement gefornacht, ein zum demselben Verfahren vordem ein H. t. t. g. Di-  
kretis g. d. i. g. g. anstatt und solch d. i. g. g. meine f. d. i. g. g. Defensio entgegen in  
künftigen Respekt aufzubehalten

Dr. Langen E. Jurisconsult

Ernstweitz Jun.  
i. d. f.

Anna Elisabeth  
Doktora Maria von Brümmer  
geborene von Rackerberg  
p. m.

1700: d. 5. Febr. 1795. 21  
19

Hindern und durch dieses bestmögliche ist der Herr Consula-  
tor und Oberlandgerichts Advocat Herrlich Johann von Sattler  
witz der Jüngere zur Vernehmung unserer Justizhaus no-  
mine unserer Kinder durch von Johann Dommersdorff  
Herrn in der von dem Herrn Gelehrten Claudius Herr-  
mann von Samson als Exeutor testamenti ernannt durch  
Capitain Christen Mayras von Rannschwarff wider die  
Dorffschafft Kreisgerichts in der der selbst von mir im Consistorium  
unserer nordbayrischen Kinder wider die die Veranlassung  
Johann Testaments betrübten Gesetze, unter H. d. d. d.  
Herrn pract. emanierter in die, an seiner Prinzipal Ver-  
sicherung des civil-Departement registrierten Appellations.  
Daneben dem italesis rati, quati, indennitatis, clausi-  
que ad mandatum rursus ai competes. Hierauf die  
Herrn Johann Mayr.

Johanna Maria von Brümmer  
geb. von Rackelberg





Unterzeichnetes Protogonistis - Geleit  
 des Gefangenmanns von Brünn über den Johanna Maria  
 von Aischberg

in  
 des Jann Breisitzer Claudius Herrmann von Samson als Excentorem  
 Testamenti militum Jann Capitaines Christes Magnus von Renner-  
 Kampf

undt Pollmatt.

Pod: in f. P. M. l. m. g. o. i. s. t. e. l. i. v. i. c. e. d. e. p. e. r. t. :  
N. 197. d. 24. Febr. 1795.



23

Allerhöchste allergnädigste  
Großherzoglich und Großfürstlich  
Catholisch-Römisch Kaiserlich  
Selbstgenussfürstlich aller Länder p. p.  
Allerhöchste Laube!

23

Nachdem ich durch Oberlandgerichte Civil-  
Departement für die mir obige Güter zum Verkauf  
per Resolutionem sub N. nachgegebenen Prolon-  
gation der Veräußerung durch obige Stadt, Land-  
rechtlich immatriculirt die von dem Herrn Rendanten  
von Samson als Executore Testamenti weiland  
Herrn Capitaines Magnus von Kennenkampff  
widert mich eingekommene Appellations Anstuf-  
ung in folgenden:

Quoad Gravamen <sup>imm</sup> das die Dörpfler Kreis-  
gerichte nicht darauf regardirt, das die Herrschaft von  
mündel meines Kindes wider das Testament  
des weiland Herrn Capitaine von Kennenkampff  
die Anstufung besprochen lassen, so kann solches  
mit Namen gedachten meines Kindes nicht im reinen

dasen

einmüthig präjudicirten, da ich von meiner Seite  
noch von Ablauf des Prentorischen freist von  
meinem Jura und heißt Marjan, die Kluge wider  
das von Kennenkampff'sche Testament ungen.  
stallat haben. Mir können daher die Facta ge-  
dachten Herrn Vormünder meines Kindes  
respectu des Testaments des von Kennenkampff'schen  
Testaments um so weniger nachtheilig seyn, da  
sie von ihrer Seite gemäß dem Briefe Joh. A. A.  
9. des August das von Kennenkampff'schen Tes-  
taments noch nicht abgelehnt und mich als Müt-  
ter gezeugen haben die Jura meines Kindes  
selbst vorzunehmen, folglich gar nicht die  
genannten genannten sind welche das von Kenn-  
enkampff'sche Testament anzuführen sollten.  
Hiermit ergeht sich denn mich.

quoad Gravamen <sup>II</sup> da dunkel, daß ich mich als  
Mutter um so mehr gebührt hat die Jura mei-  
nes Kindes zu verwalten, da die Herrn Vor-  
münder meines Kindes [meines Kindes] mich  
ihren Zustand bei Aufhebung des Kennen-  
kampff'schen Testaments versagt haben.

Daß ich meine Mutter, welche zur andern

folgt





Ego gesehriten, nachstlich competition,  
zum besten ihres Kindes nachst Ego  
zu agieren ergrübel sich selbst aus der Normänder  
Ordning Jph 9. 10. et 14. pag: Jur. O. 210. Secq. und an  
dies dalgan Punkt farunnen beuweis; so  
gegen Gütta sich sinen durch die im Decreto  
a quo aufgenommene Gründe ganz überzeu-  
gen können und nicht nötig gehalten Gatzza zu  
adcitieren, welche auf diesen Fall nicht passen  
und also kein Anwandbarkeit finden.

Überigens Gütta Herr Appellans die  
Änderung siner Normänderung darüber  
billig unterlassen sollen doch Nobilisimus  
Dominus Judoex a quo die absolute Kraftkraft  
des von Rennekampffschen Testaments ab-  
geleitet nicht nimmt weil es selbiges in der  
praefigierten percontorisichen Frist angefochten

Herr Gegenwärtig nimmt die absolute Kraft  
Kraft gadersten von Rennekampffschen Testa-  
ment darüber Geulten zu können, weil.

1. in dem Kindes age davon Normänder das  
Testament nicht angefochten und.

2. so wohl das Recht gewist als auch Eines

Dies

5 Oberlandgerichte Civil Departement die  
so Kraftkraft anerkannt haben soll.

Auf diese Gründe kann jedoch nicht die mindeste  
Rücklicht genommen werden; denn

a.) ist es ungegründet und actenwidrig dass  
mein Kinder nachher Ehe das von Kennen-  
kampffs Testament haben kraftkräftig  
werden lassen. Sohan gleich durch Vormünder  
sich der Pflicht, die Fura ihres Pupillen wahr-  
zunehmen und das von Kennenkampffs  
Testament anzuführen, nicht unterzusehen  
wollen, so habe ich als zum wenigsten als  
Mutter gahen, für deren Fura zu sorgen  
und gedachte Testament binnen der perem-  
torischen Frist angezogen, folglich auch  
durch Kraftkraft gesamt.

b.) können wir nomine meiner Kinder nachher  
Ehe unter der Reichgerichtliche Befehl von  
3ten Märts v. J. noch das Oberlandgerichtliche  
Urteil vom 23ten Junij d. a. in welcher die  
Kraftkraft das Testaments anerkannt sein  
soll das mindeste gesehen, da nicht Faill ge-  
dachte Urteile nun, dem inter alios gesamt

Gr.



betrachtet man das selbige nicht die  
 nichtigheit zu dessen Testaments  
 selbst, zum Gegenstande Geben in  
 das Gehalt auf die damaligen Facta des Her.  
 mündes, meines Kindes so wenig wie alle  
 jüngerer Nachkommen davor, alle mein  
 un Kindern selbst schaden können, andern Theil  
 aber die Klage wider das von Kennenkomf.  
 des Testaments gemäß Hof. A. A. T. Urtheil in  
 dem 15ten Junij 1793. folglich 1 Jahr vor Emanen.  
 rung zu dessen Urtheil, von mir angefaßt  
 worden ist, und also nicht gesagt worden, <sup>konnte</sup>  
 daß mein Kind erstens für dieses Testa.  
 ment schon nicht prächtig worden konnte,  
 und sich darzu nur die Anbahnung des Her.  
 ten vom Legierten Capital das objectum litis  
 gezogen und die Kraftkraft nur als eine  
 ratio decidendi angeführt ist, die schon nie  
 Kraft prächtig werden kann, in dem Consensu  
 auf irrig und widersprüchlich ad male narrate  
 des Kindes testatoris an gewissen Stellen zu  
 wafert wird, ratione davor das Testament  
 nicht prächtig geworden die jedoch, wird Cap.

von Rennenkampf unverfälscht gezeichnet,  
wie gezeichnet.

Selbstmord des in Final Oberlandgerichts Ci-  
vil Departement in Unabhängigkeit des Gegen-  
seitigen in der Final Doerptischen Kreisgerichts  
Bescheid vom 18<sup>ten</sup> Octobr 1794 formirte Gravamina  
als unstatthafte zu verwerfen, selbigen in totum zu  
bestätigen und den Herrn Kreisrichters Claudius  
Herrmann von Samson in der Folge das mit  
Ihre caufiter sub 7 designirte Kosten  
gerichtlich zu vertheilen.

Allezuwärtigste Frau

Ist das eine Feldvinsan Deference entgegen  
gen und verstorben in tiefstem respect

Ihre Königlichste Majestät

Jankowitz Ins.  
ij.

allezuwärtigste  
Johanna Maria von Brümmer  
geboren von St. Aitzelberg  
p.m.



Durchlauchtigste Ihre Kaiserliche Majestät  
 in Selbstherrschaft in allen Reichs-  
 Theilen etc. Oben unten Gnugs Civil-  
 Hauptmann  
 auf einmüthig, und in dem Anno fünfzig  
 Johanne Marie von Grümmer und v. Stachelberg  
 am 14 tagigen Relation zum Verlassen auf die Ap-  
 pella d'aus der d'aus d'aus in dem Anno fünfzig  
 Clitus Claudius Herrmann von Samson als Execu-  
 toris testamenti ungl. Capitain von Hennenkampff  
 supplicando für sich und seinen, folgenden  
 Resolution

1793. 128. 1

So wird demnach Supplicand in diesem ungen  
 klugten d'aus d'aus haben deferiert, und in  
 haben zu eben in dem Anno fünfzig ein un-  
 gutten Relation auf 14 Tage a dato bey 20 d'aus  
 poen submittet d'aus d'aus.  
 Zugaben in Oben unten Gnugs Civil-  
 Hauptmann auf dem Beslay zu d'aus d'aus 10<sup>ter</sup> Febr 1795.

v. Pauffler  
 für d.



De Maest. Lein.

F

# Designatio Expensarum



An Sionis Mündeln und Bestellungen.	R. 148.
gebühren	" 1 " 16.
Pofchlinen Charta Sigillata und Cor.	
respondence	" 2 " 13.
Honorarium Mandatarü	" 12 " "

---

Summa 15 R. 298.

Johanna Maria von Mümmel  
geb. von Steinberg.

*[Faint, illegible handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*

# Reputatio Appellationis

Der Frau Hauptmannin Johanna Maria von Brimmer  
geboren von Raikelberg nomine ihrer Kinder  
Hr. Dr. von Rennekampffs Umständigen.

widet

Der Frau Rathsrathen Claudius Herrmann von Lemson  
als Executorum Testamenti und der Capitain  
Christer Magnus von Rennekampff

nach Vorlesung sub N. und  
Designatio Expenfarum sub  
7

No 529

N.B.

28

29

Dieses Urtheil von dem h. S. L. G. Civ. Dep. in  
 Appellationen, zwischen dem h. Rittersch. Claudius  
 Herrmann von Samsen als Exercentis testamentari  
 wif. Capitain Christen Magnus von Penner,  
 Kämpff und die übrigen, und des h. Major  
 Andreas von Reussner Appellantum an einem  
 gegen die Frau Königsfürstin Maria Theresia  
 von Brünner wif. von Stäckelberg, weil diese  
 Kinder nach h. v. von Penner Kämpff für  
 unmindehigen Appellatum, und dahingegen  
 nach wieder als Dorpffsch. K. G. Urtheil  
 vom 18<sup>ten</sup> October 1794 an dem in seinem  
 Appellationsurtheil, und des h. Major  
 von Reussner in seinem loco refuta iudi-  
 ficationis, welches auf dem vorstehenden Ur-  
 theil vom 31<sup>ten</sup> May d. J. sind  
 eine neue Appellationsurtheil angeht,  
 und bei gegenseitiger Befriedigung adhibi-  
 quieren, ~~die neue Appellationen~~  
 Legung an und streubest, und geschlossen wiff.  
 Urtheil, glücklichen Volken die Appellanten  
 und weise Forderung in wiffen fesselnung die dem  
 fesselnung die Appellanten Urtheil  
 folgend.

+ einmüthig alle die  
 in dem Appellationsur-  
 theil adhibi-  
 quieren,

Urtheil  
 von dem h. Appellanten unter Adhucation des h. Major v. Penner

Dieses die in dem Appellationsurtheil  
 zu verstandene Appellations-  
 legung auf ~~gewisse materialia~~  
 zu ~~betreffen~~ Decretum unde  
 des Dorpffsch. Urtheil vom  
 18<sup>ten</sup> Octobr: a: p: des h. v. Penner,  
 die demselben angebrachte Ca-  
 sswander ~~für~~ ~~gegenüber~~ ~~zu~~ ~~sein~~ ~~die~~ ~~Appellationsurtheil~~  
~~in~~ ~~der~~ ~~ersten~~ ~~instanz~~ ~~angebracht~~  
 non competentis actionis  
 zu ~~betreffend~~, ~~und~~ ~~die~~ ~~ersten~~  
 Instanz ~~gegenüber~~ ~~gegenüber~~  
~~und~~ ~~die~~ ~~von~~ ~~dem~~ ~~h.~~ ~~Appellanten~~ ~~unter~~ ~~Adhucation~~  
 tions Urtheil zu ~~betreffend~~ ~~sein~~ ~~v. Penner~~





von Reuenkampff, In der darinnen  
solligen insonderlich der perem-  
torischen Frist eingewillte Klagen  
der Mütter noch ihrer Kinder,  
interrumpirt worden sey.

Man aber so nicht bezweifelt  
werden kann, daß die Vormünder  
die eigentlichen gesetzlichen Ver-  
treter der Heften der Unmündigen  
sind, und auf die Vormünder  
Ordnung pag: 210. der C. O. S. 9.  
ausdrücklich sancirt, daß eine  
zur zweiten Hof gerichteten  
Mutter nicht länger die Vormund-  
schaft vertreten kann, sondern  
nur was die Aufzucht  
der Kinder betrifft, die Aufsicht  
über selbige haben mag, in  
Ertraust davon eigentlicher aber  
so weit es sich thun läßt, mit den  
Vormündern bloß zu helfen gesen  
soll; so mag hiervoher,  
wie Duxer a quo in Decreto  
unde verumint, aus dieser  
der Mutter nur conditionatim,  
zwey Stunden lang, zylifra die  
Verlegung auf die Verlegung  
geschaltet werden, daß wenn  
die Vormünder in der Vertretung  
der Heften ihrer Pupillen, mit  
der Mütter nicht einmüßig Mei-  
nung sind, letztere der Heft  
zustehen, sich für ihre Kinder  
selbst geruhen zu können. Nach der  
pag S. 10 gedachten Vormund-  
Ordnung hätte es doch schon  
sichstens herangezogen die  
Vormünder, wenn selbige mit  
dem Erben der Kinder nicht unflüg  
eingestehen, gewisslich zu belangen.

Gelegentlich

und

Und obzwar judex a quo in Decreto  
unde amicum, bey dem  
inzwischen der parronirten  
sind eingewilligt, die  
Appellatae, die theilhaftig des  
Testaments quist. interrumpi-  
ret worden, so kann solches  
doch nicht als eine rechtliche  
Folgerung absonderlich eingesehen  
worden, da man vorallegirten  
Gefahren, so die Appellatae  
Appellatae gar nicht zu stand, werden  
des Testaments quist. noie. von  
Kinden anzusetzen, noch auf  
wider Appellanten mit, samt  
Testament, unter dem  
König zu stehen, angefahren zu  
nicht bestellte Dominanten der  
dann ob oblag die theilhaftigen  
bestellen zu unterhalten, und  
in Vorführung, soll  
allezeit, wegen dessen nicht gut  
gültiger Dominanten, groß  
auf verantwortlich bleiben.

Es ist solchmang Decretum  
unde zünftig gegeben, die  
angebrachte Beschwerde, so wie  
die in prima instantia opponirt  
exceptio non competentis ac-  
tionis bestätigt, die Kästen  
dieser Justanz, weil appellata  
nicht obliegende Befreiung  
hier sich fort, kompensirt, 11  
überhaupt aber aus neuen  
gültigen Gründen, wie groß  
sich ist bekannt worden müssen.

Freiburg den 26. Junij 1795. Nid.

Die Zuzugabe der Appellanten  
gibt auf Beschluß d. d. 203  
des A. V. zur V. d. G. meistert



Recd: G. B. C. 1795.



32

Tri luga Feb 11.

Freitag den 16. Juni 1795. <sup>32</sup>

A. J.

Da ich von hiesiger Oberlandgerichts Zwey-Departement in Appellationen Sachen das  
hiesige Reichsgericht Elardus Fleischer von Limson aus Leichter  
Syndicati einleitet gegen Augustinus Christen Magens von Leinwand  
und das übrige gegen ein und das gegen Majora Andreas von Leinwand  
miter ein nomine unius Richter auf den 16. März von Leinwand  
Namendigen, am 11ten n. n. angesetzt worden. Hätte, die Revision  
von hiesiger Gerichts-Justiz-Bücherei Rechte Sache zu erwarten, mich  
verwehrt. Ich, unterzeichnet ist, jedoch nach Vorwissen der Illustrierten  
Stabs-Regiments-Commodore J. H. von Siedelstadt, daß ich in Leinwand  
gleiches ein gerichtliche Sache zu setzen und daß im Falle der Gerichts-Justiz auch  
die Revision der Sache mich für schuldig erklären, hätte, das von mir allezeit  
nicht Revisions-Bestimmung ausstellen, ja, 10th, 1795 den 16ten Juni 1795.

Jonanna Maria von Bräunnen  
geb: von: Hackelberg



*[Faint handwritten signature]*

*[Faint handwritten signature]*

*[Faint handwritten signature]*

*[Large block of faint handwritten text, possibly a letter or document fragment]*

*Revisiois Urkundung*

der Bräutigamsmännin von Würtemberg geborenen  
Johanna Maria von Hainelberg sowie ihrer Bräuter  
nächst der Eltern von Leonhard Christoph Pappeler  
wider

der Jurens Bräutigam Elias Hettmann von Samson  
als Secretorem testamenti wider den Capitain  
Christoph Magnus von Leonhard Christoph und den übrigen  
wie auch der Jurens Major Andreus von Reuter

recht. wid. l. u. K. u. A. 1700. N. 13. A.

Præs. in f. M. l. u. g. r. i. s. l. o. d. d. e. p. a. r. t.  
N. 636. v. 5. Jac. 1795



Allerhöchste, Großmächtigste,  
Große Frau und Kaiserin,  
Catharina Alexiewna,

Selbsthochwürdigster Herr,  
Allerwürdigste Herr!

37

Die in unser communicirte Revisions-Denunciation  
des Herrn Erbschützmanns von Brümmer geb.  
von Stackelberg erklären wir uns befremdet  
in Unterthänigkeit sub Retractione Communica-  
ti dahin,

Daß wir die Herausgabe der gegenwärtigen Revi-  
sion dem Oberrichterlichen Rath überlassen  
und in casum deferentiae de damnis & ex-  
pensis protestiren.

Die wir in tiefster Devotion erheben,

Ew. Kaiserl. Majestät,

allerunterthänigst,

Andreas von Reusner  
p. Mand. scodus.

Claudius Hoffmann von Langen  
J. M. Zimmermann



an

fürs Oberkanzlei des Civil Departement  
Semandite allerruhigste Bestätigung

Luis Vizegraf Claudius Hermann von Samson, als Excutorem  
testamenti Vize: Herrn Capitains Christen Magnus von Rennenkampf

und

Majors Andreas von Rendner

Fra:

Die Frau Luis Jüngstmannin von Brümmer geb. Johanna  
Maria von Stackelberg, nee: ihre Dienerin und  
Lohn von Rennenkamps Pupillen.

zum Traditione Communicati.

1

Vollmacht Blanquet für den Herrn Consulen und Oberlandgerichts-  
advocaten Hierid. Johann von Danneberg den Jüngeren zur Einrich-  
tung des südlichen Grenzfeldes bei demnächstiger Festsetzung des Grenz-  
es am ~~französischen~~ Grenzfeld am jüngstigen Rade Pörsen.